

Reglement

18. Buchser Frühlingsmarkt 2024



1. Allgemeines

- **Marktbetrieb:** Samstag, 4. Mai 2024 von 9:00 bis 17:00 Uhr.
- **Markort:** 9470 Buchs, Bahnhofstrasse (autofrei am Markttag)
- **Organisator:** Verkehrsverein Buchs, Postfach, 9470 Buchs (VVB)
- **Verantwortung:** Andreas Vetsch (Präsident), Moosweg 8a, 9470 Buchs
- **Marktleitung:** Anja Vetsch, Moosweg 3, 9470 Buchs, Tel. 076 533 13 07, marktleitung@verkehrsverein-buchs.ch
- **Techn. Leitung:** Werner Wyniger, Werdenbergstrasse 40, 9470 Buchs

2. Zulassung / Anmeldung / Rücktritt

- Die Anmeldung soll bis **Sonntag, 10. März 2024** ausschliesslich über die Homepage des Verkehrsverein Buchs erfolgen.
- Über die Zulassung entscheidet der VVB nach Eingang der Anmeldung.
- Erst nach Eingang der bezahlten Gebühr gilt die Anmeldung als definitiv (Zahlungsfrist 24.03.24)
- Rücktrittsrecht bis 30 Tage vor dem Markt bei schriftlicher Begründung (keine Annullationskosten). Bei einer kurzfristigen Annullation oder aus unverständlichen Gründen können Kosten entstehen (bis zu voller Stand-/Platzmiete).
- Bei Absage des Marktes vor dem 22.04.24 durch den Organisator aufgrund höherer Gewalt (z.B. Entscheid Bundesrat wg. Corona-Situation oder wetterbedingt) wird die bezahlte Gebühr vollständig zurückerstattet, ab 22.04.24 noch zu 90%.
- Bei Nichterscheinen verfallen die bezahlten Gebühren und der Veranstalter kann über den Standplatz verfügen.
- Marktstände dürfen nicht an Dritte abgetreten oder untervermietet werden.
- Die Marktstände müssen während der ganzen Marktöffnungszeiten besetzt sein.
- Verstoss gegen dieses Reglement oder gegen Anweisungen des Veranstalters kann zum Platzverweis/Ausschluss führen.

3. Produkte

- Die Produkte müssen in der Anmeldung vermerkt sein.
- Essensausgabe sowie Getränkeauschank müssen zwingend angemeldet werden und sind bewilligungspflichtig. Für deren Bewilligung ist der Marktfahrer selbst zuständig (Gastrobewilligung).
- Die Verkaufsartikel müssen sauber mit Preisen beschriftet sein.

4. Marktbelegung / Zufahrt

- Der VVB bestimmt die Aufstellung und Zuteilung der Marktstände.
- Änderungen der Markteinteilung sind dem Veranstalter vorbehalten.
- Es besteht kein Anspruch/Gewohnheitsrecht auf einen bestimmten Platz.
- Während der Marktzeit gilt Fahrverbot auf dem Marktareal.
- Es dürfen keine Fahrzeuge beim Marktstand, bzw. auf der Bahnhofstrasse abgestellt werden.
- Die Marktstände/-plätze können am Samstag (Markttag) ab 06:00 Uhr bezogen und eingerichtet werden.

5. Sicherheit / Versicherung / Schutzmassnahmen

- Die vorgesehenen Durchfahrten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verstellt werden.
- Versicherung (Feuer, Wasser, Diebstahl) ist Sache des Mieters.
- Die TeilnehmerInnen betreiben ihren Verkaufsstand auf eigene Gefahr und haften für sämtliche Schäden, welche durch die Teilnahme an sich selbst oder gegenüber Dritten entstehen.
- Der VVB haftet für keinerlei Schäden, die den AusstellerInnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Überbuchung, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen können.
- Jeder Marktstandbetreiber/in ist verpflichtet, die notwendigen Brandschutzmassnahmen (Feuerlöscher/Löschdecke) pro Marktstand sicherzustellen.
- Sofern von der Stadt Buchs verlangt, kann ein zusätzliches Corona-Schutzkonzept zum Einsatz kommen, welches von den MarktfahrerInnen hiermit automatisch akzeptiert wird und deren Schutzmassnahmen eingehalten werden müssen.

Reglement

18. Buchser Frühlingsmarkt 2024



6. Marktstände

- Der VVB vermietet eine limitierte Anzahl von klassischen Marktständen (3.0 x 1.2m) inkl. Auf-/Abbau für MarkthändlerInnen mit Nonfood-Angeboten, welche via Anmeldeformular angefragt werden können und vom VVB frei zugeteilt werden:
 - Die VVB-Stände sind mit einem Regendach aus Plastikplanen ausgestattet.
 - Sie verfügen über keinen Stromanschluss und haben folglich auch keine Beleuchtung und/oder Steckerleisten.
 - Es darf kein feuergefährliches Dekorationsmaterial verwendet werden.
 - Schrauben, Nägel, etc. müssen nach dem Markt durch den Mieter zwingend entfernt werden.
 - Der Marktstand ist so zu verlassen, wie er angetreten wurde.
 - **Wenn kein VVB-Stand mehr verfügbar ist oder ein Food-/Getränke-Stand betrieben wird, muss ein eigener Marktstand (oder ähnliches wie Zelt, Food Truck, etc.) mitgebracht werden.**
- Selbst mitgebrachte Marktstände müssen bei der Anmeldung mit Beschreibung und Massangaben vermerkt werden und bedürfen der Bewilligung durch den Organisator.
- Für alle Marktstände – ob vom VVB oder eigener Stand – gilt:
 - Der Stand, bzw. beanspruchte Platzbedarf für die geltenden Grundgebühren (d.h. Stand inkl. Platz für MarkthändlerInnen hinter und allfällige Produktpräsentationen sowie Bistrotische/Festbankgarnituren vor u/o neben dem Stand) darf maximal 3 x 3 Meter betragen. Ausgenommen sind Food- und Getränke-Stände, welche in der Länge frei sind, jedoch ebenfalls maximal 3m Tiefe beanspruchen dürfen.
 - Zusätzlicher Platzbedarf muss angemeldet und vom VVB bewilligt werden (Zusatzkosten siehe Gebühren).
 - Bei Strombedarf muss ein Stromzugang (regulär und/oder Starkstrom) bei der Anmeldung zwingend bestellt und zusätzlich bezahlt werden. Benötigtes Zubehör (Doppelstecker, Steckerleisten, Verlängerungskabel, etc.) ist Sache der MarkthändlerInnen und muss selbst mitgebracht werden. Kabelrollen müssen wegen Überhitzungs- und Überlastungsgefahr komplett abgerollt werden.
 - Beschallung ist nicht gestattet.
 - Der Abfall muss durch die MarkthändlerInnen selbst zerkleinert und in den zur Verfügung gestellten Abfallcontainern entsorgt werden.

7. Gebühren

- **VVB-Marktstände (3.0 x 1.2m):**
 - In den Gebühren sind Marktstand- und Platzmiete inkl. Auf- und Abbau, Versicherung der Stände (nicht aber der Waren), Bewilligungen & Gebühren der Stadt Buchs (exkl. Gastrobewilligung), Werbekostenbeitrag sowie Abfallentsorgungsgebühren enthalten.
 - Grundgebühr für Non-Food Marktstand für 1 Tag: CHF 150.— (max. 3x3m Platzbeanspruchung).
 - Zusatzgebühr bei zusätzlichem Platzbedarf: CHF 25.— pro Meter (Länge u/o Tiefe).
- **Eigener Marktstand (Stand, Zelt, Foodtruck, etc.):**
 - In den Gebühren sind Marktplatzmiete, Bewilligungen & Gebühren der Stadt Buchs (exkl. Gastrobewilligung), Werbekostenbeitrag sowie Abfallentsorgungsgebühren enthalten.
 - Grundgebühr für Non-Food Marktstand für 1 Tag: CHF 100.— (max. 3x3m Platzbeanspruchung).
 - Grundgebühr für Food u/o Getränke Marktstand für 1 Tag: CHF 250.— (max. 3m Tiefe, Länge frei).
 - Zusatzgebühr bei zusätzlichem Platzbedarf: CHF 25.— pro Meter (Länge u/o Tiefe).
- **Stromanschlüsse (Zusatzgebühr):**
 - Regulärer Strom 230 V je Anschluss für 1 Tag: CHF 20.—
 - Starkstrom bis 10 KW / 16 Ampère je Anschluss für 1 Tag: CHF 40.—
- **Die entsprechenden Gebühren müssen für eine verbindliche Anmeldung bis Sonntag, 24. März 2024 einbezahlt sein.**

Reglement

18. Buchser Frühlingsmarkt 2024



8. Gastronomie

- Bewilligungen für Gastroangebote müssen vom Marktfahrer selbst bei den entsprechenden Behörden eingeholt werden.
- Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen müssen zwingend eingehalten werden und gut sichtbar aufliegen.
- Bei Bedarf von Bistrotischen u/o Festbankgarnituren bei einem Food-/Getränkestand müssen diese selbst mitgebracht werden und die Bewilligung erfolgt durch den Organisator. Es wird empfohlen, die Tische/Bänke seitlich neben dem Stand aufzustellen (Flächenlänge frei), ansonsten kann der zusätzlich benötigte Platz vor dem Marktstand verrechnet werden, sofern dadurch die Grundfläche von 3m (inkl. Stand) überschritten wird. Bei der Anmeldung muss die benötigte Gesamtfläche vermerkt werden (inkl. Stand).

9. Werbung

- Der VVB gibt den MarktfahrerInnen zu Werbezwecken Flyer ab.
- Werbung in regionalen Medien werden durch den Veranstalter geschaltet.
- Plakate an der Bahnhofstrasse und Werbeblachen an den Ortseingängen von Buchs werden ebenfalls aufgestellt.